

Motion betreffend Übernahme der Verluſtscheine aus Krankenkassenforderungen

26.5232.01

Seit dem 1. Juli 2025 können die Kantone gemäss Art. 64a Abs. 6 KVG Verluſtscheine aus Krankenkassenforderungen von den Versicherern übernehmen, sofern diese 90 Prozent der Forderungen begleichen. Per Gesetz müssen die Kantone, die aus unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen entstandenen Verluſtscheine der Krankenkassen ohnehin zu 85 Prozent finanzieren, die Verluſtscheine bleiben aber dennoch beim Versicherer. Wenn die Krankenkasse die Forderungen eingetrieben hat, muss sie dem Kanton aber nur die Hälfte zurückzahlen, der Kanton macht also bei der alten Regelung ein Minus. Gleichzeitig haben die Krankenkassen nur wenig Anreize, die offenen Forderungen einzutreiben, weil der Kanton sowieso den Grossteil zahlen muss.

Der Kanton verfügt über die nötigen Strukturen, um die Personen der Schuldenberatung zuzuführen und individuelle Zahlungsvereinbarungen zu vereinbaren. Das Beispiel des Kantons Neuenburg, welcher dieses Modell bereits vor der Gesetzesänderung mit einzelnen Krankenkassen praktizierte, bestätigt dies.¹ Von diesen Erfahrungen kann profitiert werden. Entscheidend ist: Wer Verluſtscheine hat, kann die Kasse nicht wechseln und bleibt in einem teuren Modell gefangen. Und Schulden bei den Krankenkassen gehören, zusammen mit Steuerschulden, zu den häufigsten Zahlungsrückständen.² Die Prämienausstände wachsen Monat für Monat, die Schuldenspirale dreht sich weiter. Die Übernahme durch den Kanton durchbricht diesen Teufelskreis. Der vom Regierungsrat in einer Interpellationsantwort³ angeführte Einzelfallansatz über die Sozialhilfe erreicht hingegen nur einen Bruchteil der Betroffenen. Gerade «Working Poor», die knapp über den Sozialhilfegrenzen leben, fallen durch dieses Raster. Auch das Argument, Inkasso sei eine Kernaufgabe der Versicherer, greift bei Verluſtscheinen zu kurz: Hier ist die reguläre Eintreibung bereits gescheitert. Es handelt sich nicht mehr um eine versicherungstechnische, sondern um eine sozialpolitische Aufgabe.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat,

1. dass der Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit gemäss Art. 64a Abs. 6 KVG nutzt und ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Verluſtscheine aus Krankenkassenforderungen gegen Abgeltung von 90 Prozent der Forderungen von den Versicherern übernimmt;
2. dass die Bewirtschaftung der übernommenen Verluſtscheine in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Sozialbeiträge und bestehenden Schuldenberatungsstellen organisiert wird;
3. abzuklären, bis wann eine Anmeldung beim Bundesamt für Gesundheit gemäss Art. 105f bis KVV für das folgende Kalenderjahr erfolgen müsste und welche weiteren Schritte dafür nötig wären.

¹ Der Kanton Neuenburg kauft gestützt auf vertragliche Vereinbarungen mit den Krankenkassen die Verluſtscheine bereits seit 2015 zurück und ermöglicht den Betroffenen so den Kassenwechsel, siehe: https://www.ne.ch/sites/default/files/migration/autorites/GC/objets/Documents/Rapports/2025/25010_CE_Annexe.pdf (29.04.2026)

² Verschuldung | Bundesamt für Statistik - BFS

³ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113221> (29.04.2026)

Ismail Mahmoud, Beda Baumgartner, Nicole Amacher, Pascal Pfister, Pascal Messerli, Christoph Hochuli, Oliver Bolliger, Anina Ineichen, Nicola Goepfert